

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

329 (1.12.1842)

Literarische Anzeige.

[D.821.3] Paris. In allen Buchhandlungen und bei dem Verfasser, Rue Richer Nr. 6 in Paris, ist zu haben:

Die Syphilitischen Krankheiten mit vergleichender Prüfung ihrer verschiedenen Heilmethoden und besonderer Würdigung der Behandlung ohne Merkur, nebst einem Anhange über die Prostitution

von Dr. Girardeau de St. Servais,

ehem. Arzte der Spitäler, Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften u. s. w.

Aus dem Französischen, nach der zweiten Ausgabe des Originals, unter Mitwirkung des Verfassers übertragen. Mit den Kupfern der Originalausgabe; zwei Bände. gr. 8. 1841. 3 Thlr.

Von dem Kobayabalsam und den Kubeben. — Von dem antisyphilitischen Mittel aus dem Pflanzenreiche. — Von den antisyphilitischen Mitteln aus dem Mineral- und Thierreiche. — Von den antisyphilitischen Mitteln aus dem Pflanzenreiche. — Von den antisyphilitischen Mitteln aus dem Mineral- und Thierreiche. — Von den antisyphilitischen Mitteln aus dem Pflanzenreiche. — Von den antisyphilitischen Mitteln aus dem Mineral- und Thierreiche.

Inhaltsverzeichnis (im Anzuge). Ueber den Ursprung der Syphilis. — Von dem Prinzip und der Natur der Syphilis. — Von der Zeugung. — Von dem Weichflusse oder der Geschlechtsvereinigung. — Von der Selbstbefruchtung. — Von der Impotenz und den Mitteln, den Vegetationstrieb zu erwecken. Priapismus, Satyriasis, Nymphomanie, Hysterie. — Von den verschiedenen Arten der Mittheilung der venerischen Krankheiten. — Von den primitiven und konfektiven Symptomen der Syphilis. — Von den primären syphilitischen Krankheiten. — Von der Prognose der Schleimhäute der männlichen Geschlechtstheile. — Von der Entzündung der Vorhaut. — Rhinorrhoe durch Entzündung. — Von der Entzündung der Harnröhre (Tripper). — Identität der Blennorrhoe und der Syphilis. — Von der Behandlung der syphilitischen Gonorrhoe (acute Urethritis). — Von der inveterirten Gonorrhoe (chronische Urethritis). — Allgemeine Betrachtungen über die verschiedenen antisyphilitischen Mittel aus dem Mineral- und Thierreiche.

Man kann sich auch an Herrn Trablitz, Rue L. I. Rousseau Nr. 21, wenden.

[D.820.2] Karlsruhe. Museum.

Die verehrlichen Mitglieder werden in Kenntniß gesetzt, daß auf Einladung der Kommission durch Herrn Ministerialrath Zell im Saale des Museums vier bis sechs Vorlesungen für die Museums-Gesellschaft nachstehenden Inhalts stattfinden werden.

Montag, den 5. Dezember, von 5 bis 6 Uhr, wird die erste Vorlesung seyn, und die Fortsetzung an den folgenden Montagen.

Inhalt.

- 1) Einleitende Bemerkungen über das Heldengedicht (Epos) überhaupt: Wesen, Werth, Hauptgesetze, geschichtliche Entwicklung des Heldengedichtes. 2) Ueber den Inhalt der Iliade und des Nibelungenliedes: Angabe des Inhaltes eines jeden der beiden Gedichte, vergleichende Darstellung und Beurtheilung der Handlung und die Hauptcharaktere eines jeden derselben. 3) Ueber die Form der Iliade und des Nibelungenliedes: vergleichende Bemerkungen über das Versmaß und den Styl beider Gedichte; Erklärung und Vergleichung ausgewählter Stellen aus denselben. 4) Verfasser, Entstehungsweise, Gesichte der beiden Gedichte.

Karlsruhe, den 30. November 1842.

Die Museumskommission.

[D.793.3] Karlsruhe. (Stellegesuch.) Ein registrierter Skribent, welcher gute Zeugnisse besitzt, sucht im Mittel- oder Untertheile eine Stelle als Sportelektrograph oder Akteur zu erhalten, und könnte sogleich oder bis 1. Januar 1843 eintreten. Portofreie Anfragen können geschehen beim Kontor der Karlsruher Zeitung.

[D.763.3] Karlsruhe. (Anzeige.) Den vielen Anfragen über Abgabe von Obstbäumen aus der neuen Baumschule vor dem Durlacherthor zu entsprechen, diene zur Nachricht, daß einzelne Abgaben bis zu 12 Stück jeden Montag, Mittwoch und Freitag, Vormittags, stattfinden, größere Bestellungen aber jeden Tag auf vorherige Anzeige bei Unterzeichnetem stattfinden können.

Karlsruhe, den 25. November 1842.

Heid, Gartendirektor.

[D.786.3] L.Nr. 20,182. Karlsruhe. (Beskantzmachung.) Andreas Sanderbeck von Grünwinkel verkauft vor etwa 14 Tagen zu Mörchi unter verächtlichen Umständen 2 Mäntel, deren Beschreibung wir unten beifügen. Derselbe behauptet, den einen blauen Mantel vor etwa 10 — 12 Wochen auf der Landstraße zwischen Forchheim und Grünwinkel gefunden zu haben, den andern grauen Mantel vor etwa 10 Wochen von einem Handwerksburschen, der denselben gleichfalls gefunden haben soll, in der Gegend von Durmersheim gekauft zu haben. Jedoch weiß er sich über alle diese Umstände nicht auszuweisen.

Wir bringen dies deshalb zur öffentlichen Kenntniß, fordern die Eigenthümer auf, ihre Ansprüche dießseits geltend zu machen, und ersuchen sämtliche resp. Polizeibehörden, hierüber mitzutheilen, was ihnen hierüber etwa bekannt geworden ist.

Beschreibung der Mäntel.

1) ein blauer Mantel von mittlerer Größe, mittlerer Weite, von ordinärem Tuch mit blauem Sammttragen, und einem großen, bis über die Schulter gehenden Tuchkragen, innen mit barchentem Futter bis auf den Rücken versehen. Er wird durch eine messingene Haste geschlossen, und hat einen schwarzledernen Hängeriemen, mit starkem Faden angenäht. Vorne auf der rechten Seite befinden sich 3 mit Tuch überzogene Knöpfe und

4 Knopflöcher. Auf der linken Seite 4 Knopflöcher, aber kein Knopf. Der Werth des Mantels ist auf 10 fl. taxirt.

Dieser Mantel soll jedoch unterdessen ein wenig reparirt worden seyn; er soll nämlich früher am obern Theil des Tuchtragens ein großes Loch gehabt haben, und die Farbe des Sammttragens soll ursprünglich abgeseifen gewesen seyn und in das Graue gespielt haben.

2) ein ordinärer grauer Tuchmantel mit Kragen von ähnlichem Tuch. Auf dem Umschlag des Kragens, innere Seite, befindet sich ein Stück von blauem Tuch eingeseht, er hat eine messingene Haste zum Schließen, ein leinenes Bündel zum Aufhängen und ist mit barchentem Futter bis über den Rücken gefüttert. Auf der rechten Seite des Mantels befinden sich 3 Hornknöpfe, ein überzogener Knopf und 3 Knopflöcher. Auf der linken Seite ein überzogener Knopf und 3 Knopflöcher.

An dem untern Ende des Mantels sind verschiedene gelbe Rosetten bemerkbar. Der Werth des Mantels ist auf 10 fl. taxirt.

Karlsruhe, den 24. Nov. 1842. Großh. bad. Landamt. v. Fischer.

[D.790.3] Nr. 20,334. (Karlsruhe. (Fahndung.) Am 24. v. M. wurde auf dem Markte zu Mühlburg, Abends, während des Einpackens, ein Kistchen mit nachbeschriebenen Gegenständen entwendet. Wir bringen diesen Diebstahl beifügend zur öffentlichen Kenntniß der respektiven Polizeibehörden.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände. a) ungefähr 40 Paar wollene Leinwandsocken von verschiedener Farbe und Größe, darunter sind 3 Paar Stiefel, nämlich 1 Paar grüne, 1 Paar blaue und 1 Paar rothe und schwarze;

b) 5 Paar gestrickte graue wollene Socken; c) 10 bis 12 Paar Koffhaarsohlen mit Flanell; d) 6 Paar Sohlen von Filz und Koffhaar; e) eine Schachtel mit weißem Kollfaden; f) eine do. mit Schlesiensfaden in Strängen; g) schwarzes, schmales ledernes Schuhband; h) weiße Korbel und Baumwollenband; i) 1 Stück Schiffsborten, grau mit weißer Seide broschirt, von 27 Ellen; k) 1 Stück do. von 30 Ellen, grau, mit gelber Seide broschirt;

l) ungefähr 100 Ellen graue Naphschnüre mit gelbem Seidenpiegel in der Mitte.

Diese sämtlichen Gegenstände haben einen Werth von ungefähr 100 fl.

Die Kiste, in welcher vorbeschriebene Objekte befindlich waren, ist von tannem Holz, 2 Fuß lang, 1 1/2 Fuß breit und 1 1/2 Fuß hoch; auf dem Deckel befindet sich auf einer Seite eine Leiste, die denselben aus einem Stricken mit gelber Schnur umwunden, und die Kiste ist mit einem Vorhänge schloß versehen.

Karlsruhe, den 25. Nov. 1842. Großh. bad. Landamt. v. Fischer.

[D.817.3] Karlsruhe. (Silbergeschirrvorsteigerung.) Auf dießseitiger Kanzlei werden Dienstag, den 13. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

folgende ganz neue geschmackvolle Gegenstände, als: 1) 2 silberne Theekannen, 70 1/2 Loth schwer, 2) 2 silberne längliche Brodförbchen, 41 1/2 Loth schwer, 3) 1 silberne, innen vergoldete Rahmkanne, 13 3/4 Loth schwer, 4) 1 silberne, innen vergoldete Zuckerdose, 18 1/2 Loth schwer, einer öffentlichen Versteigerung gegen baare Zahlung ausgesetzt werden.

Karlsruhe, den 26. November 1842. Großh. Generallandtagskass.

[D.796.3] Karlsruhe. (Beskantzmachung.) Materiallieferung für die Eisenbahn betreffend. Man beabsichtigt, den Bedarf an nachbenannten, für den Betrieb der großherzoglichen Eisenbahn erforderlichen Materialien für das Jahr 1843 im Summitionswege zu begeben, nämlich:

- 1) Knochenöl 9600 Pfund. 2) Leinöl 1800 " 3) Terpentinöl 1100 " 4) Palmöl 2000 " 5) Brennöl 6200 " 6) Talg 4200 " 7) Talglichter 800 " 8) Wachslichter 376 " 9) Seife 600 " 10) Hanf 300 " 11) Berg 7000 " 12) Kolophonium 3000 " 13) Pechfackeln 700 Stück. 14) Reißigbelen 3000 " 15) Schienenkloben 10,000 "

Hierbei werden folgende Bedingungen festgesetzt: a) In Bezug auf die Dualität des Materials. ad 1. Das Knochenöl muß aus reinem Knochenfett, ohne Beimischung anderer Fettstoffe gefertigt, weiß geläutert und ganz rein seyn.

ad 2. Das Leinöl muß gut trocken und halb abgezapft ganz hell geliefert werden.

ad 3. Das Terpentinöl soll ganz flüssig, von weißlicher Farbe und ohne starken Weigeruch seyn.

ad 4. Das Palmöl muß ganz rein, ohne Vermischung mit andern Fettstoffen zur Ablieferung gebracht werden.

ad 5. Das Brennöl muß aus Reys geschlagen, doppelt geläutert, hellweiß und halbabgezapft geliefert werden.

ad 6. Der Talg muß so geläutert seyn, daß sich beim Einschmelzen keine Unreinigkeiten ergeben.

ad 7. Die Talglichter müssen aus reinem, ohne Geruch verbrennendem Talg, und zu 6 Stück per Pfund gerechnet, abgeliefert werden.

ad 8. Die Wachslichter, aus reinem Wachs gefertigt, sind nach Muster abzuliefern, da solche nach der verschiedenen Benutzungsweise verschiedene Dimensionen haben müssen.

ad 9. Die Seife wird nur von bester Dualität, also reine Kernseife, angenommen.

ad 10. Der Hanf muß weiß geröstet und ganz ausgehechelt seyn.

ad 11. Das Berg muß ganz trocken und ohne Aegele seyn.

ad 12. Das Kolophonium soll von heller Farbe seyn. Wird solches in Fässer gegossen zur Ablieferung gebracht, so kann dessen ohngeachtet nur das Nettogewicht berechnet werden.

ad 13. Die Pechfackeln müssen aus rohem langem Hanse gefertigt, 5 Fuß lang und 12 Linien im Gevierte dick seyn.

ad 14. Die Bienen müssen aus gutem Birkenreis gefertigt, dreimal gebunden seyn, eine Länge von 2 1/2 Fuß und am obern Theile eine Dicke von 3 Zoll im Durchmesser haben.

ad 15. Die Schienenkloben, von welchen 250 Stück auf einen badischen Zentner zu rechnen sind, müssen aus gutem zähen Eisen nach Modell gefertigt und nach dem Gewichte zur Ablieferung gebracht werden.

b) Im Allgemeinen.

1) Das Material kann nach der Wahl des Lieferanten in den Bahnhof zu Heidelberg oder zu Mannheim, oder für das nach dem 1. Mai 1843 abzuliefernde Quantum, welches mindestens drei Vierteltheile des ganzen Bedarfs beträgt, in den Bahnhof zu Karlsruhe abgeliefert werden. — Der zur Ablieferung gewählte Bahnhof muß in der Summition bestimmt angegeben seyn.

2) Die sämtlichen Delforten dürfen nur in ganz guten Fässern abgeliefert werden, welche der Lieferant am Orte der Abgabe wieder in Empfang zu nehmen hat.

3) Die Waare wird bei der Ablieferung gewogen, untersucht, und die nicht akkordmäßig befundene ausgeschloffen und zur Disposition des Lieferanten gestellt.

4) Die Lieferung geschieht in Zeitabschnitten von zwei bis drei Monaten auf voranzgegangene Aufforderung der betreffenden Eisenbahnstationsbehörde und es hat der Lieferant innerhalb 14 Tagen nach der jeweils an ihn ergangenen Aufforderung die Lieferung zu vollziehen. Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

Sollte der Uebernehmer diese Zeit nicht einhalten, so steht es der Eisenbahnverwaltung zu, die Lieferung zu vollziehen.

des Lieferungssterms auf die Lieferung um jeden Preis... jeder Aufforderung bezüglich zu entsprechen, wobei besonders eine Lieferung nicht über ein unter ein Sechstel des in Summifquantums betragen soll.

1. Januar 1843 bei der unterzeichneten Stelle versiegelt, und mit der Bezeichnung: „Materiallieferung für die Eisenbahn betreffend“ versehen, einzureichen.

[D.814.3] Raftatt. (Bekanntmachung.) Von der großh. bad. Baudirection der Bundesfestung Raftatt wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man einen Theil der im fünfjährigen Jahre zu den hiesigen Bundesfestungsbaulichkeiten nöthigen Baumaterialien, und zwar: rein bearbeitete und rauh höfliche Quadersteine verschiedener Größe in geradlinigen Formen, gewöhnliche lagerhafte Bausteine fester Gattung, gewöhnliche Backsteine gut gebrannter Gattung und ungelöschten Mauerkalk

mittels zu schließenden Kontrakten von den Produzenten zu beziehen beabsichtigt. Diejenigen Steinbruch-, Backstein- und Kalkbrennereibesitzer, welche wünschen, einen Theil dieser Materialien einzuliefern, werden hiermit eingeladen, ihre schriftlichen und versiegelten Angebote bis zu untenangegebenen Tagen bei der Befestigungsbaudirection alhier im großh. Schloße einzureichen, woselbst in der Zwischenzeit die den Kontrakten zu Grund gelegten Bedingungen täglich mit Ausnahme der Freitage und Samstage eingesehen werden können.

Die einzureichenden schriftlichen Submissionen müssen deutlich und mit bestimmten Zahlen und Worten abgefaßt seyn, in leserlicher Schrift den Namen, Wohnort und die allenfallsigen Theilhaber des Summittenten angeben, und müssen enthalten, welche Materialgattungen und welche Quantitäten hievon Summittent im Laufe des Jahres 1843 einzuliefern gesonnen ist.

Ferner muß in den Submissionen angeführt seyn, wo die Steinbrüche, Ziegelföfen und Kalkbrennereien des Summittenten sich befinden, daß demselben die von der Befestigungsbaudirection aufgestellten Begebungsbedingungen vollkommen bekannt sind, daß er diese pünktlich einzuhalten sich verpflichtet, und auf Verlangen zu einer Kautionseistung im Betrage des 20sten Theils der ihm zuerkannt werdenden Lieferung bereit sey.

Die Submissionen sind versiegelt und franko bis zum festgesetzten Tag und Stunde einzusenden, und mit einem gemeinderäthlichen, von dem betreffenden Amte beglaubigten Leumunds- und Vermögenszeugniß, wodurch des Summittenten Befähigung zur Uebernahme der in Rede stehenden Lieferung und zur Leistung einer Kaution nachgewiesen wird, zu belegen.

Die Materialien sind franko auf die betreffenden Baustellen, die alle in nächster Umgebung der Stadt Raftatt, das ist beiläufig 500 Schritte außer den letzten Vorhabthäusern, gelegen sind, zu stellen; die Preise sind in rheinischer Währung und als Maß der alte pariser Fuß (pied du roi) anzusetzen, und es sind sonach die Quader nach dem Kubfuß, die Bausteine nach Kubiklasten à 216 pariser Kubikfuß.

Die Backsteine nach dem Tausend, mit Angabe ihrer Größe in badischen Ellen und zwar nach Länge, Breite und Dicke; dann der ungelöschte Kalk nach pariser Kubikfuß zu berechnen und anzubieten.

Die Submissionen sind: für die Quadersteinlieferung bis 20. Dezember d. J., für die Bausteinlieferung bis 22. Dezember d. J., für die Backsteinlieferung bis 28. Dezember d. J., jedes Mal 10 Uhr Vormittags einzusenden. Auch haben sich die Summittenten zu dieser Stunde entweder persönlich zur Summifondation einzufinden, oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Jene Submissionen, die nicht nach den hier aufgestellten Bedingungen verfaßt, und nicht mit dem vorgeschriebenen Leumundszeugniß belegt sind, werden nicht berücksichtigt.

Auf den Adressen ist anzusetzen, für welche Materialgattung die Submission lautet. Raftatt, den 22. November 1842. Großh. bad. Baudirection der Bundesfestung. Oberle.

f. l. österreichischer Ingenieuroberlieutenant. [D.731.3] Raftatt. (Bekanntmachung.) Von der großherzoglichen Baudirection der Bundesfestung Raftatt wird hiermit bekannt gemacht, daß am siebenten Dezember d. J. mittels einzureichender schriftlicher und versiegelter Submissionen

200 Stück zweirädrige beschlagene Erdwipparren und 600 „ einrädrige beschlagene Schubarren, in Parthien von 40 Wipparren und 100 Schubarren, dem Billigstbietenden zur Anfertigung und Einlieferung überlassen werden.

Diejenigen, welche Lust tragen, einen Theil dieser Lieferung zu übernehmen, werden eingeladen, die aufgestellten Muster und die näheren Bedingungen in der hiesigen Befestigungsbaudirectionsanzlei einzusehen. Raftatt, den 20. November 1842. Großh. bad. Bundesfestungsbaudirektor: Oberle.

f. l. österreichischer Ingenieuroberlieutenant. [D.612.3] Ruppenheim. (Haus- und Bierbrauereiversteigerung in Ruppenheim.) Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein in Ruppenheim an der Landstraße von Raftatt in's Murgthal in der schönsten Lage gelegenes zweistöckiges, von Stein erbautes und zu jedem

großartigen Geschäftsbetrieb bestens eingerichtetes Haus, mit Bierbrauerei, Schenke, Stallungen, Remise, Küferwerkstätte, mehreren geräumigen Kellern und Speichern und großer Hofraithe, sodann den bei dem Hause befindlichen Garten, nebst gedeckter Kegelbahn für die Sommerwirthschaft, am Montag, den 12. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Hirsch dahier für ein Eigenthum öffentlich versteigern zu lassen, wozu die Liebhaber mit dem Besonderen eingeladen werden, daß auch alle Bierbrauerei- und Wirthschaftsgeräthschaften nach Belieben käuflich übernommen werden können, und daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sogleich erfolgt. Ruppenheim, den 12. Nov. 1842.

Anton Kiefer, Bierbrauer. [D.823.2] Nr. 24,549. Durlach. (Fahndung.) Nach Anzeige des Franz Schmarz von Bruchsal habe er letzten Samstag, den 19. d. M., gegen halb 6 Uhr Abends, in Gesellschaft der unten soweit möglich namentlich genannten Weingarten verlassen, außerhalb dieses Orts von den Gärten hinaus, auf der Straße gegen Bruchsal, erhielt er vom größten der Burschen einen Stoß, daß er über den Rain hinunterfiel; solcher fiel sodann auf ihn und hielt ihn so fest, während der kleinere ihm sein Geld aus der Tasche nahm, welches beiläufig aus 8 fl. bestand, meistens in Sechsbägnern, dann in Sechsern, Groschen und einigen Kupferkreuzern.

Nach vollbrachter That sprangen die Burschen davon und Damnitat verlor sie alsbald aus dem Gesicht. Der größere dieser Burschen war von schlanker Statur, in einem Alter von 20 — 22 Jahren, trug einen bläulichen Wamms, dergleichen Hosen und eine blaue Tuchkappe mit ledernem Schilde, sonstige Beschriebe konnten von Damnitaten über solchen nicht angegeben werden. Der kleinere der Burschen war etwas jünger, etwa 18 Jahre alt, trug einen grauen Tuchwamms, hatte zerriffene Stiefel an, und sah überhaupt etwas armselig aus. Derselbe zeichnete sich durch schnelles Sprechen aus, und zwar in dem Dialekt der Gegend bei Sinshelm.

Wir ersuchen sämtliche Behörden, auf die unbekanntenen Burschen zu fahnden und dieselben im Betretungsfalle gefänglich anher einzuliefern. Durlach, den 28. November 1842. Großh. bad. Oberamt. Baumüller.

vd. H. o. d. [D.822.2] Nr. 25,218. Bühl. (Fahndung.) In der Nacht vom Sonntag auf Montag, den 21. d. M., wurden in dem Wohnhause des Paul Hausen von Waldmatt, aus der Nebenstube, mittels Einbruch und Einsteigen nachbenannte Gegenstände entwendet, was Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

- 1) 1 dreieinhalb Guldenstück; 2) 6 — 8 Guldenstücke; 3) ungefähr 6 Fünffrankenstücke; 4) mehrere kleine Thaler. 5) „ Sechsbägnern und 6) ein roth und weiß farbiges Geldstück; 7) aus einem Korbchen etwas Münze in Sechsern, Groschen und Kreuzern; 8) 5 bis 6 Leintücher ohne Zeichen, eines davon noch neu, und aus häuslichem Tuch. Die übrigen schon ziemlich gebraucht und von Bartbelgarn; jedes derselben hat wenigstens einen Werth von 1 fl.; 9) ein ganzer, ungefähr 10 Pfund starker Zuckerhock, mit blauem Papier umschlagen und noch zugeschnürt, zu 3 fl. 20 kr.; 10) ein Viertel geräucherter Schweinefleisch zu 12 Pfund, à 20 kr.

Bühl, den 25. Nov. 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Mallebrein.

vd. Zeis. [D.802.3] Nr. 29,278. Raftatt. (Diebstahl.) In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. wurden dem Salomon Herz von Ruppenheim folgende Gegenstände aus seinem Hause entwendet: Eine goldene Repetiruhr, auf Federn schlagend, im Werth von 66 fl.; der große Zeiger an derselben ist etwas ungewöhnlich gebogen, an der Uhr hängt ein gesticktes Uhrenbändchen, und an diesem ein großer Uhrenschlüssel von Semilor mit einem bräunlichen, etwas gesprungenen Stein. Eine kleinere goldene Uhr, das hintere Blatt emaillet, im Werthe von 33 fl.

Ein goldener Uhrenhafen mit einem rothen Stein, im Werthe von 2 fl. 42 kr.

Ein silberner Becher, im Werthe von 10 fl. Ein dito, im Werthe von 6 fl. Ein silbervergoldeter Becher in der Form eines Kelches, im Werthe von 10 fl. 48 kr.

Ein dito, ein kleines Korbchen mit Reifen vorstellend, im Werthe von 10 fl. 48 kr. Zwei silberne Salzbüchsen mit blauen Gläsern, im Werthe von 8 fl. 6 kr.

Eine Schnur mit 460 bis 500 ächten Perlen verschiedener Größe, im Werthe von 50 fl. Sechs Dessertmesser mit silbernen Gesten, im Werthe von 6 fl.

Eine braun seidene Weste, im Werthe von 6 fl. Eine schwarzseidene Weste, im Werthe von 2 fl. Ein großes, schwarzes wollenes Halstuch mit rothen Blumen, im Werthe von 7 fl.

Ein großes, baumwollenes rothes Halstuch mit grünen Karos, im Werthe von 2 fl. 42 kr. 18 feine Servietten von verschiedenem Gebilde, theils mit Duppen, theils mit Blumen, im Werthe von 9 fl.

Zwei große, feine gebildete Tafeltücher, wovon das eine Blumen und das andere Karos hat; an dem letztern befinden sich große Franzen; der Werthe dieser Tafeltücher ist 6 fl.

20 Paar baumwollene Frauenstrümpfe von verschiedenen Dessins ohne Zeichen, im Werthe von 20 fl. 6 hänsene theils glatte, theils gebildete Tischtücher, im Werthe von 12 fl.

3 hänsene ganz neue gestreifte Handtücher, im Werthe von 2 fl. 11 ganz neue halbleinene Frauenhemden, gezeichnet mit M. H., im Werthe von 11 fl.

Ein Ballen hänsenes gebleichtes mittelfines Tuch von ungefähr 50 Ellen, im Werthe von 16 fl. 40 kr. Ein Ballen Tuch, theilweise mit Baumwolle eingeschlagen, von ungefähr 80 Ellen, im Werthe von 32 fl.

Ein neuer Mantel von rüchlich braunem Luche mit einem Sammtkragen, im Werthe von 33 fl. Ein neuer Boa, im Werthe von 10 fl. 48 kr. Ein neuer Ueberrock von schwarzem Tuch, im Werthe von 15 fl. Zwei gemästete Gänse. Dieses bringen wir behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß. Raftatt, den 26. Nov. 1842. Großh. bad. Oberamt. R u t h.

vd. Wolff. [D.773.3] Nr. 20,775. Buchen. (Die Erledigung des hiesigen Wasenmeisterdienstes betreffend.) Durch anderweitige Anstellung des Thierarztes und Wasenmeisters Senst von hier ist der hiesige Wasenmeisterdienst, bestehend aus den Gemeinden der beiden Kemter Adelsheim und Buchen, mit dem Sig dahier, erledigt worden.

Die Bewerber um diesen Dienst werden hiermit aufgefodert, innerhalb 6 Wochen ihre Anmeldegeluche unter Vorlage amtlich beglaubigter Zeugnisse über Alter, Vermögens- und Gemüthsverhältnisse, über die bisherige stitliche Ausrüstung und insbesondere über Befähigung zu einem solchen Dienste beim Bezirksamt dahier einzureichen, wobei man bemerken will, daß die Wahl von den Bürgermeistern der Gemeinden des Wasenmeisterbezirks geschieht, und bei Entscheidung über die Wählbarkeit der Kandidaten vom Amt vorzüglich auf lizenzierte Thierärzte und Kurtschmiede Rücksicht genommen werden wird.

Buchen, den 12. November 1842. Großh. bad. f. l. Bezirksamt. Lichtenauer.

vd. Haucisen. [D.799.2] Randegg. (Gesuch.) Eine sehr achtbare israelitische Familie in Italien sucht einen allseitig gebildeten Hauslehrer. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe Rabbiner L. Schott in Randegg.

[D.798.3] Nr. 11,390. Ueberlingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Genni Eheleute von Ueberlingen hat man unterm Heutigen die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf Donnerstag, den 22. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr, Tagfahrt angeordnet.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterspandrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Besage, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Ueberlingen, den 16. November 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Weibimhaus.

[D.800.2] Nr. 29,589. Kenzingen. (Schuldenliquidation.) Wegen den Nachlass des verstorbenen Johann Walliser von Amoltern ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugverfahren auf Mittwoch, den 21. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterspandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Kenzingen, den 22. November 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Sieb.

vd. Müsgnug, Alt. jur.

[D.670.3] Nr. 28,188. Raftatt. (Aufforderung.) Die Theresia Denwalt von Gaggenau ist seit dem Jahr 1809 abwesend, und ließ bisher nichts mehr von sich hören. Dieselbe wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, und über ihr in Verwaltung stehendes väterliches Vermögen ad 212 fl. 45 kr. zu verfügen, ansonst sie für verschollen erklärt, und ihr väterliches Vermögen den sich darum meldenden Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Raftatt, den 11. Nov. 1842. Großh. bad. Oberamt. Schaaß.

vd. Besch. [D.753.3] Nr. 17,964. Ladenburg. (Verfchollenheitsklärung.) Joseph Lenz von Wallstätt, welcher auf die öffentliche Aufforderung vom 28. November 1840 sich nicht angemeldet hat, wird für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Ladenburg, den 20. Nov. 1842. Großh. bad. Bezirksamt. v. Dürheimb.